

Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

3. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

4. Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres (lt. Satzung § 7 Abs. 2).

5. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 3. Mai 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.